

Neuer Weg zur Staatsbürgerschaft

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 wurde in Reaktion auf die aktuelle Judikatur und den gesellschaftlichen Wandel in Österreich novelliert.

Mit den Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. I Nr. 136/2013, wird einerseits der Wille der Bundesregierung gezeigt, Integration als einen wesentlichen Schwerpunkt im Staatsbürgerschaftsrecht zu verstehen, andererseits wird eine Gleichstellung verschiedener Personengruppen verankert, denen es bisher nur erschwert möglich war, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Die Staatsbürgerschaft stellt ein hohes Gut dar und steht am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses. Unter der Vorgabe „Integration durch Leistung“ kann man nun bereits nach sechs Jahren Österreicherin oder Österreicher werden, wenn man sich gut in Österreich integriert hat.

Damit wurde ein System geschaffen, das neben den sonstigen Verleihungsvoraussetzungen nicht allein auf die Aufenthaltsdauer abstellt, sondern zudem den Integrationsfortschritt des Einzelnen näher in den Blickpunkt rückt. Jeder Staatsbürgerschaftswerber, der bestimmte zusätzliche Integrationsparameter aufweist, etwa über gute Deutschkenntnisse verfügt oder sich ehrenamtlich engagiert, kann die Staatsbürgerschaft nach sechs Jahren rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich erwerben.

Darüber hinaus erwerben auch uneheliche Kinder eines österreichischen Vaters und einer ausländischen Mutter mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft. Die bisherige Differenzierung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern hat vor



Verleihung der Staatsbürgerschaft: Wer sich gut integriert hat, kann die österreichische Staatsbürgerschaft bereits nach sechs Jahren erlangen.

dem Hintergrund der familienrechtlichen und familienpolitischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte ihre sachliche Rechtfertigung weitgehend eingebüßt und ist nicht mehr zeitgemäß. Die nun vorgenommene Gleichstellung im Bereich des Staatsbürgerschaftserwerbes durch Abstammung soll in Anpassung an Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Verfassungsgerichtshofes eine vollzugstaugliche Regelung darstellen, die auch Missbrauch verhindern soll.

Das Einkommensfordernis für die Verleihung der Staatsbürgerschaft wird individueller berechnet. Bisher wurden die Einkommensfordernisse der letzten drei Jahre gefordert. Nun wird auf Einkommensfordernisse von 36, vom Fremden überwiegend frei wählbaren Monaten aus den letzten sechs Jahren abgestellt. Es werden somit mehr Möglich-

keiten für den Fremden zum Nachweis des „hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes“ geschaffen.

Auch berücksichtigungswürdige Personengruppen, die auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften die Einkommensfordernisse nicht erfüllen, können die Staatsbürgerschaft erwerben. Entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes werden jene Fremden, die ihren Lebensunterhalt selbst nicht hinreichend sichern können, weil sie etwa eine Behinderung haben oder dauerhaft schwer erkrankt sind, und dies nicht zu vertreten haben, von der Verleihungsvoraussetzung des „hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes“ ausgenommen.

Bei Adoptionen von ausländischen Kindern ist der Erwerb der Staatsbürgerschaft bis zum 14. Lebensjahr unter erleichterten Bedingungen möglich – durch einen eingeschränkten Prü-

fungsmaßstab und verkürzten Fristenlauf. Für jene Gruppe von Putativösterreichern, die jahrelang fälschlich von österreichischen Behörden als österreichische Staatsbürger behandelt wurde, wird nun ein gesonderter Staatsbürgerschaftserwerb möglich gemacht.

Staatsbürgerschaftsprüfung. Mit der Neuregelung der Staatsbürgerschaftsprüfung wird weniger historisches Faktenwissen abgeprüft, sondern vielmehr Wert gelegt auf das Verständnis für die Geschichte und die Gegenwart sowie auf das Wissen von rechtlichen Werten und Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Österreich. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft wird durch das gemeinsame Absingen der Bundeshymne und das Vorhandensein der Fahnen der Republik Österreich, des jeweiligen Bundeslandes und der Europäischen Union feierlicher, dem Anlass entsprechend gestaltet.

Daneben wurde in der Regierungsvorlage noch eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung geschaffen, mit der nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung in Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik gemäß § 10 Abs. 6 StbG festgelegt werden können, um das Verfahren für den Betroffenen transparenter gestalten zu können. Die Neuerungen sind großteils am 1. August 2013 in Kraft getreten.

*Stephan Wiener/
Jeanette Benndor*